



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. April 2012 (19.04)
(OR. en)**

8641/12

**CADREFIN 187
POLGEN 58**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Mehrjähriger Finanzrahmen (2014-2020) – Abschnitt der Verhandlungsbox betreffend Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen)

Die Delegationen erhalten beiliegend die Abschnitte der Verhandlungsbox betreffend Rubrik 2.

Die Verhandlungsbox wird unter der Verantwortung des Vorsitzes ausgearbeitet und entwickelt. Sie ist für keine Delegation bindend. Dies gilt für den gesamten Verhandlungsprozess. Der Vorsitz lässt sich weiterhin von dem Grundsatz leiten, dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist.

Die Verhandlungsbox stellt keinen Bericht über die bisherigen Beratungen dar. Sie stützt sich auf die Beiträge aus den seit Juli 2011 geführten Orientierungsaussprachen und wird beständig weiterentwickelt. Entsprechend dem Fortschreiten des Prozesses wird sie im Anschluss an die Beratungen im Rat aktualisiert.

RUBRIK 2 - NACHHALTIGES WACHSTUM: NATÜRLICHE RESSOURCEN

1. Das Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) besteht darin, die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern, auf diese Weise der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Märkte zu stabilisieren, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Die Reform muss so gestaltet werden, dass sie voll und ganz mit der Zielsetzung der Strategie Europa 2020 in Einklang steht, insbesondere mit dem Ziel des nachhaltigen Wachstums, und gleichzeitig die im Vertrag verankerten Ziele dieser Politik gewahrt bleiben.

2. Die Mittel für Verpflichtungen für diese Rubrik, unter der die Landwirtschaft, die Entwicklung des ländlichen Raums, die Fischerei und ein Finanzinstrument für Umwelt und Klimaschutz erfasst werden, übersteigen nicht die folgenden Werte:

NACHHALTIGES WACHSTUM: NATÜRLICHE RESSOURCEN						
(in Mio. EUR, zu Preisen von 2011)						
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
X	X	X	X	X	X	X
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen						
X	X	X	X	X	X	X

3. Die Gemeinsame Agrarpolitik wird im Zeitraum 2014-2020 weiterhin ihre Zwei-Säulen-Struktur behalten:
 - Säule I sieht weiterhin Direktbeihilfen an Landwirte vor und unterstützt marktbezogene Maßnahmen. Die Direktbeihilfen und die marktbezogenen Maßnahmen werden vollständig und ausschließlich aus dem EU-Haushalt finanziert, um die Anwendung einer gemeinsamen Politik im gesamten Binnenmarkt und ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) zu gewährleisten.

- Säule II der GAP stellt besondere umweltfreundliche öffentliche Güter bereit, verbessert die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und des Forstsektors sowie die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit und fördert die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten unter Berücksichtigung der besonderen Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit, die sich aus dem sozialen Aufbau der Landwirtschaft und den strukturellen und naturbedingten Unterschieden zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Gebieten ergibt. Die Maßnahmen der Säule II werden von den Mitgliedstaaten kofinanziert, wodurch gewährleistet wird, dass die grundlegenden Ziele erreicht werden, und die Hebelwirkung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums verstärkt wird.

Säule I

Höhe und Modus der Umverteilung der Direktzahlungen - Einzelheiten zur Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten

4. Die Direktzahlungen werden unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unterschiede [bei Lohnniveau und Betriebsmittelkosten] gerechter unter den Mitgliedstaaten verteilt, indem die Verknüpfung mit historischen Referenzdaten im Hinblick auf den Gesamtkontext der Gemeinsamen Agrarpolitik und des EU-Haushalts schrittweise reduziert wird.
5. Alle Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen weniger als [90 %] des EU-Durchschnitts betragen, schließen [ein Drittel] der Lücke zwischen der Höhe ihrer derzeitigen Direktzahlungen und [90 %] des EU-Durchschnitts im Laufe des nächsten Zeitraums. [Diese Konvergenz wird von allen Mitgliedstaaten finanziert [, deren Direktzahlungen über dem EU-Durchschnitt liegen und zwar proportional zu ihrem Abstand zum EU-Durchschnitt] ODER [linear]. Dieser Prozess wird über [vier] Jahre vom Haushaltsjahr [2015] bis zum Haushaltsjahr [2018] schrittweise durchgeführt.

Deckelung der Stützung für Großbetriebe

6. Die Deckelung der Direktzahlungen für große Begünstigte wird unter gebührender Berücksichtigung des Beschäftigungsaspekts eingeführt. Das Aufkommen aus der Kürzung und der Deckelung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben und zur Finanzierung von Projekten mit einem bedeutenden Innovationsbeitrag im Rahmen des ELER verwendet werden.

ODER

[Es wird keine Deckelung der Direktzahlungen für große Begünstigte geben.]

Verfahren zur Haushaltsdisziplin

7. [Damit die Beträge zur Finanzierung der GAP die im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten jährlichen Obergrenzen einhalten, sollte der Mechanismus zur Haushaltsdisziplin nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 – wonach die Höhe der Direktzahlungen angepasst wird, wenn die Prognosen erkennen lassen, dass die Teilobergrenze der Rubrik 2 in einem Haushaltsjahr überschritten wird – beibehalten werden, allerdings ohne die Sicherheitsmarge von 300 000 000 EUR.]

ODER

[Sonstige Bestimmungen über die Haushaltsdisziplin, einschließlich der Möglichkeit, die Sicherheitsmarge beizubehalten und eine Mindestschwelle für die betroffenen Landwirte einzuführen.]

Weitere Elemente in Bezug auf Säule I

Z.E. mögliche Mechanismen zur Anpassung der Direktzahlungen.

"Ökologisierung" der Direktzahlungen

8. Die Gesamtumweltleistung der GAP wird durch eine Ökologisierung der Direktzahlungen erhöht, die durch bestimmte, dem Klima- und Umweltschutz förderliche [und für alle Betriebsinhaber verbindliche] Landbewirtschaftungsmethoden, die in der *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik* festzulegen sind, erreicht wird. [Die Verordnung räumt den Mitgliedstaaten Flexibilität bei der Wahl der Ökologisierungsmaßnahmen ein.] Zur Finanzierung dieser Maßnahmen verwenden die Mitgliedstaaten [30 %] der jährlichen nationalen Obergrenze.

[Weitere Bestimmungen zur Erhöhung der Gesamtumweltleistung der GAP.]

Flexibilität zwischen den Säulen

9. Die Mitgliedstaaten können beschließen, bis zu [10] % ihrer für die Kalenderjahre 2014-2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung über Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.
10. Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen pro Hektar nach der allgemeinen Haushaltskürzung, der schrittweisen Einführung und der Umverteilung weniger als [90 %] des EU-Durchschnitts betragen, können beschließen, bis zu [5 %] ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 aus dem ELER finanziert werden, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.

Säule II

Grundsätze für die Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums

11. Die Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums werden unter Berücksichtigung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums gerechter unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt, indem die Verknüpfung mit historischen Referenzdaten im Hinblick auf den Gesamtkontext der Gemeinsamen Agrarpolitik und des EU-Haushalts reduziert wird.
12. Der Gesamtbetrag der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums beträgt [X] EUR. [Die jährliche Aufteilung und der auf weniger entwickelte Regionen zu konzentrierende Mindestbetrag werden vom Europäischen Parlament und vom Rat festgesetzt.] [Das Ergebnis der unter Nummer 6 genannten Deckelung wird zu den Beträgen für die einzelnen Mitgliedstaaten hinzuaddiert.]

13. [Die Kommission nimmt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine jährliche Aufteilung der endgültigen Beträge [(einschließlich der mit der Deckelung der Direktzahlungen generierten Beträge)] auf die Mitgliedstaaten vor. Bei der jährlichen Aufteilung berücksichtigt die Kommission objektive Kriterien und die bisherige Leistung:]

[Festzulegende objektive Kriterien in Bezug auf

- die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Klimaschutzmaßnahmen,
- die ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete.]

ODER

[Die Aufteilung der Gesamtbeträge für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten wird nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt (Elemente einfügen):]

Kofinanzierungssätze für die Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums

14. Mit den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung für alle Maßnahmen festgelegt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen [Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt, Übergangsregionen [*sofern sie im GSR-Teil der Box behandelt werden*]], die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf
- [75 -85] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;
 - [[75] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt, [*sofern dies im GSR-Teil der Box behandelt wird*];

- [60] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für diejenigen Übergangsregionen, die unter dem vorangehenden Gedankenstrich nicht genannt werden [*sofern sie im GSR-Teil der Box behandelt werden*];
- [50 - 55] % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen;
- [[75] % für Vorhaben, die zur Verwirklichung der Ziele in den Bereichen Umwelt sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen beitragen;]
- nach Nummer 9 von Säule I auf Säule II übertragene Mittel, die als zusätzliche Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums nach den allgemeinen Kofinanzierungsätzen kofinanziert werden;

ODER

[100] % für die nach Nummer 9 von Säule I auf Säule II übertragenen Mittel als zusätzliche Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.

Der Mindestsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf 20 %. Weitere Höchstsätze der ELER-Beteiligung an spezifischen Maßnahmen werden in der Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) festgelegt.]

Weitere Elemente

[in den GSR-Teil der Box übernommen]

* *

*

15. Die Finanzierung unter Rubrik 2 wird sich auch auf die Gemeinsame Fischereipolitik und die integrierte Meerespolitik erstrecken, insbesondere durch den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie einen Finanzrahmen für die internationale Dimension der GFP und Maßnahmen in den Bereichen Klima und Umwelt im Rahmen des Programms für Klima- und Umweltpolitik (LIFE).